

BVGer D-1371/2024 vom 23. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1371_2024_d20240223

FR: TAF D-1371/2024 du 23 février 2024

IT: TAF D-1371/2024 del 23 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 23. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seinen Entscheid damit, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Schikanen, die er in seiner Jugendzeit wegen seiner kurdisch-alevitischen Identität und seines politischen Engagements erlebt habe, ihm verständlicherweise psychisch zugesetzt hätten. Diese Nachteile seien nicht als derart ernsthaft zu qualifizieren, als dass er sich der Situation nur durch Flucht ins Ausland hätten entziehen können. Aus den abgegebenen Beweismitteln gehe hervor, dass die Oberstaatsanwaltschaft I. _____ auf Anzeige hin bei der Antiterrorabteilung einen Bericht betreffend seine Personalien und seine Posts in den sozialen Medien angefordert habe. Dieser sei erstellt und der Oberstaatsanwaltschaft zugeestellt worden. Es lägen keine Hinweise vor, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Festnahme-, Vorführ- oder Haftbefehl gegen ihn erlassen hätten, weshalb das Risiko, dass er bei der Einreise in die Türkei festgenommen werde, gering sei. In der Türkei würden oft Ermittlungsverfahren in teils hoher Zahl eingeleitet, die häufig wieder eingestellt würden. Es sei offen, ob die Ermittlungen in absehbarer Zeit zur Anklageerhebung, der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Das SEM ziehe den Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten habe. An dieser Schlussfolgerung, so das SEM weiter, ändere das Vorbringen des Beschwerdeführers, man habe ihn vor und nach seiner Ausreise aus der Türkei zuhause gesucht, nichts. Er stütze sich auf Aussagen Dritter und in den eingereichten Beweismitteln fänden sich Unstimmigkeiten zu seinen Äusserungen. Während er angebe, der Dorfvorsteher habe seinen Vater am 15. Dezember 2023 angerufen, um mitzuteilen, dass die Gendarmerie aus ihrem Haus seine Sachen mitgenommen habe – weitere solche Vorfälle habe es nicht gegeben –, sei dem Schreiben des Dorfvorstehers, lediglich zu entnehmen, dass die Gendarmerie zwei Mal nach ihm gefragt habe. Diese unstimmigen Angaben sowie der Umstand, dass der

D-1371/2024 Seite 8 Beschwerdeführer die «Besuche» der Polizei nach seiner Ausreise aus der Türkei erst auf entsprechende Nachfrage vorgebracht habe, legten den Schluss nahe, dass diese Punkte als reine Parteibehauptungen und das Schreiben des Dorfvorstehers als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren seien. Ein ernsthaftes und nachhaltiges Interesse der türkischen Behörden an ihm erscheine aufgrund seines niederschweligen politischen Profils generell fraglich. Dass die Schwester des Beschwerdeführers, N. _____, in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling erhalten habe, ändere nichts an der Feststellung, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine ernsthaften Nachteile drohten, zumal er keine Probleme in Zusammenhang mit ihr geltend mache und ihr erst durch ihr Handeln im Ausland die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen worden sei. Schwierigkeiten aufgrund der politischen Aktivitäten seines in O. _____ lebenden Onkels habe er keine erwähnt, womit eine

mögliche Risikoschärfung aufgrund des familiären Umfelds zu verneinen sei. Es sei anzumerken, dass mehrere Gründe gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sprächen. Er habe keine Auskunft über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren geben können, und habe dies damit begründet, dass sich sein Anwalt mit dem Verfahren befasst habe und er zu diesem wegen Problemen mit dem Internet bei seiner Ankunft in der Schweiz keinen Kontakt aufnehmen könne. Das Verfahren sei der ausschlaggebende Grund für seine Ausreise aus der Türkei gewesen, weshalb zu erwarten gewesen wäre, dass er sich vor der Ausreise über dasselbe informiert hätte. Die Erklärung, er habe keinen Kontakt zum Anwalt aufnehmen können, überzeuge nicht, habe er doch ein von ihm verfasstes Schreiben eingereicht, das auf den 26. Januar 2024 datiert sei. Es falle auf, dass sich der Beschwerdeführer mehrheitlich auf die Aussagen Dritter stütze, so etwa auch bezüglich des angeblichen Zusammenhangs zwischen dem Verlust seiner Arbeit (...) und seiner Teilnahme an der Organisation der Nevroz-Feier im Jahr 2021. Seine Schilderungen betreffend den Druck und die Verfolgung durch die Polizei seien oberflächlich und all-gemeingütig ausgefallen und auf Nachfragen habe er stets knapp und aus-weichend geantwortet, was gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe spreche. Zur Stellungnahme der Rechtsvertretung sei anzumerken, dass die Anforderungen an das Vorliegen eines unerträglichen psychischen Drucks hoch seien. Da der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, den

D-1371/2024 Seite 9 geltend gemachten Druck durch die Polizei substantiiert und nachvollzieh-bar zu beschreiben, lasse sich ein solcher nicht bejahen. Der Antrag auf eine medizinische Behandlung beziehungsweise eine Untersuchung der psychischen Beschwerden werde unter Hinweis auf die Ausführungen zu seinem gesundheitlichen Zustand beziehungsweise die diesbezüglichen Behandlungsmöglichkeiten im Abschnitt III der Verfügung abgewiesen. Die Einwände hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz und der Glaub-haftigkeit der Vorbringen überzeugten nicht. Die Rechtsvertretung habe sich mit wesentlichen Argumenten des SEM – etwa in Bezug auf das Er-mittlungsverfahren und die Unglaubhaftigkeitselemente – nicht näher aus-einandergesetzt.

E. 4.2

In der Beschwerde wird einleitend der Sachverhalt geschildert und gel-tend gemacht, in der Türkei würden seit Jahren vermehrt auch einfache HDP-Mitglieder verfolgt und unter dem Vorwand terroristischer Handlun-gen ungerechtfertigterweise verurteilt. Bereits die Mitgliedschaft bei der HDP, die Teilnahme an deren Aktivitäten und Demonstrationen, das Besit-zen und Verteilen von Flyern der HDP, das Teilen von pro-HDP-Posts in den sozialen Medien und der Besitz von spezifischen Büchern könnten die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden erwecken. Der Aussage des SEM, Personen mit niederschweligen politischen Profilen drohten keine negativen Konsequenzen, sei zu widersprechen. Der Beschwerdeführer habe seit seiner frühen Jugend bei der HDP mitgewirkt und zudem ver-schiedene Posts in Facebook veröffentlicht, in denen er Aussagen und Fo-tos geteilt habe, mit denen er für die HDP geworben habe. Gemäss den Statistiken der türkischen Behörden werde das Ermittlungsverfahren ver-einzelt ohne Anklage eingestellt. Diese Statistiken entsprächen noch nicht den Regulatorien der Europäischen Union (EU), weshalb sie kritisch zu be-trachten seien. In der Türkei würden jährlich zehntausende Personen le-diglich aufgrund von Posts in sozialen Medien verurteilt. Aufgrund der Aktenlage sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszuge-hen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat von den Behörden fest- genommen worden wäre. Folglich werde er bei einer Rückkehr in

die Tür- kei mit höchster Wahrscheinlichkeit bereits am Flughafen festgenommen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Angesichts der derzeitigen Lage in der Türkei sei zu befürchten, dass er im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens misshandelt werde und kaum mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen könne. Das gegen ihn geführte Verfahren sei politisch motiviert und illegitim. Entgegen der Ansicht des

D-1371/2024 Seite 10 SEM sei das Vorliegen einer objektiv begründeten Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung zu bejahen. Da der Beschwerdeführer gewusst habe, dass Verurteilungen aufgrund po- litischer Aktivitäten wie den seinen sehr häufig vorkämen, sei nachvollzieh- bar, dass er nach dem Anruf seines Anwalts sofort begonnen habe, die Flucht zu planen. Anwälten werde während des Ermittlungsverfahrens nur sehr begrenzt Akteneinsicht gewährt, weshalb nicht erstaune, dass sein Anwalt und er noch nichts Genaueres über den Stand des Ermittlungsver- fahrens gewusst hätten. Selbst wenn angenommen würde, dass er nicht festgenommen werde, drohten ihm ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG. Er leide aufgrund seiner kurdischen und alevitischen Identität seit seiner Jugend unter Druck (Ausgrenzungen während der Schulzeit auf- grund seiner HDP-Zugehörigkeit). Die polizeilichen «Besuche» bei der Fa- milie hätten ihn zusätzlich belastet, da er befürchtet habe, das Ausleben seiner kurdischen und alevitischen Identität könnte zu weiteren negativen Konsequenzen führen. Ausgrenzung und Druck hätten dazu geführt, dass er bereits im Jahr 2019 in psychologischer Behandlung gewesen sei. Seit- her leide er unter Angstzuständen und Panikattacken. Das Führen eines regulären Lebens sei ihm in der Türkei nicht möglich gewesen. Seine Ar- beitsstellen seien ihm wegen seiner politischen Aktivitäten gekündigt wor- den und er habe sich stets unter Beobachtung gefühlt. Sein psychischer Zustand habe sich angesichts einer möglichen Wegweisung in die Türkei erheblich verschlechtert. Der psychische Druck, der auf ihm laste, sei un- erträglich geworden. Deshalb und aufgrund des Ermittlungsverfahrens habe es für ihn keinen anderen Ausweg gegeben, als die Heimat zu ver- lassen, da er seine Persönlichkeit und seine Ethnie hätte verbergen müs- sen, um nicht sanktioniert und diskriminiert zu werden. Der Beschwerdeführer habe alle erhaltenen Akten eingereicht und erklärt, dass das Ermittlungsverfahren wegen der Posts, die er in sozialen Medien verfasst habe, eingeleitet worden sei. Detailliertes juristisches Wissen könne von ihm nicht verlangt werden. Diesbezüglich habe er auf dasjenige seines Anwalts abgestellt. Die Feststellung des SEM, er stütze sich mehr- heitlich auf Aussagen Dritter ab, sei unangebracht. Die Tatsache, dass er nicht dabei gewesen sei, als die Polizei seinen Arbeitgeber (...) aufgrund seiner politischen Aktivitäten besucht habe, mache den Vorfall nicht per se unglaubhaft. Es gebe keine Hinweise dafür, dass das Schreiben des Dorf- vorstehers nicht der Wahrheit entspreche. Es komme häufig vor, dass Asyl- suchende während Anhörungen nicht von sich aus alle Gründe für das Ver- lassen der Heimat anführten und erst auf Nachfrage auf Vorfälle nach ihrer

D-1371/2024 Seite 11 Ausreise eingingen. Die Frage 45 während der Anhörung habe darauf ab- gezielt festzustellen, was ihn dazu gebracht habe, das Land zu verlassen. Die Schlussfolgerung, die erzählten Vorfälle seien reine Parteibehauptun- gen und das Schreiben des Dorfvorstehers ein Gefälligkeitschreiben, ent- behre jeglicher Grundlage.

E. 5.1

Den vom Beschwerdeführer beim SEM eingereichten Dokumenten ist zu entnehmen, dass P. _____ durch seinen Anwalt bei der Ober- staats- anwaltschaft I. _____ am 23. Oktober 2023 Anzeige gegen den Be- schwerdeführer erstatten liess, weil er auf Posts des

Beschwerdeführers gestossen sei, die ihn gestört hätten. Die Oberstaatsanwaltschaft I._____ wies die Antiterrorabteilung I._____ am 1. November 2023 an, im Rahmen der Untersuchung Nr. 2023/(...) ein Protokoll mit den Personalien und den «Social Media-Posts» des Verdächtigen zu erstellen. Der Untersuchungsbericht der Abteilung für Cyberkriminalität der Provinzpolizeidirektion I._____, in dem Posts aus dem öffentlichen «Facebook-Account» des Beschwerdeführers zu sehen sind, datiert vom 7. November 2023. Die Provinzpolizeidirektion übermittelte den Untersuchungsbericht am 12. Dezember 2023 an die Oberstaatsanwaltschaft I._____ (vgl. SEM-act. [...]3/- ID-Nr. 003–006 und [...]21/2).

E. 5.2

Der türkische Rechtsanwalt des Beschwerdeführers führt in seinem Schreiben vom 26. Januar 2024 aus, gegen den Beschwerdeführer werde in der Provinz E._____ von der dortigen Oberstaatsanwaltschaft eine Untersuchung durchgeführt. Die übermittelten Akten 2023/(...) gründeten auf der Straftat «Propaganda für eine Terrororganisation». Am 13. Dezember 2023 habe die Staatsanwaltschaft I._____ ihre Unzuständigkeit beschlossen und die Akte an die Oberstaatsanwaltschaft E._____ gesandt. Dort sei diese mit der zur Last gelegten Tat unter dem Geschäftszeichen 2023/(...) registriert worden. Für «Propaganda für eine Terrororganisation» sei gemäss den türkischen Gesetzen eine Haftstrafe vorgesehen. Während des Verfahrens werde von den Gerichten in der Untersuchungs- oder Ermittlungsphase eine Haftmassnahme angeordnet. Im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Haftstrafe sei ein Freiheitsentzug von zwei bis neun Jahren wahrscheinlich (vgl. SEM-act. [...]3/- ID-Nr. 008 und [...]21/2).

E. 5.3

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens teilte der türkische Rechtsanwalt des Beschwerdeführers mit, dass gegen seinen Klienten von der Oberstaatsanwaltschaft I._____ unter der Nummer 2024/(...) ein

D-1371/2024 Seite 12 Verfahren durchgeführt werde. Das Verfahren basiere auf dem «Terörle Mücadele Yasası» (Anti-Terror-Gesetz [ATG]) und den allgemeinen Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuchs. Seine Befugnis, Einsicht in die Akten zu nehmen, sei vom Gericht gestützt auf Art. 153 Abs. 2 «Ceza Muhakemesi Kanunu» (CMK; türkische Strafprozessordnung [tStPO]) eingeschränkt worden. In den letzten zehn Jahren hätten hunderte Menschen für die Meinungsfreiheit demonstriert, die festgenommen und zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden seien.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 6.2

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt alleine die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» hängig sind, nicht dazu, dass türkische Asylsuchende in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.3 und E. 8.8). Die Ausstellung eines Vorführbefehls begründet noch kein systematisches Risiko einer asylrechtlich relevanten Verfolgung (vgl. Urteil des BVGer E-3879/2024 vom 10. Juli 2024 S. 5). Das Gericht sieht keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, die in der Türkei von Ermittlungsverfahren betreffend die beiden genannten Straftatbestände betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten hätten (vgl. Referenzurteil des BVGer vom 8. November 2024 E-4103/2024 E. 8.7.3). Ob sich im konkreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründe ergeben, die im konkreten Fall zu einer längeren Freiheitsstrafe führen dürften, ist im Einzelfall zu prüfen. Risikofaktoren stellen (neben der

D-1371/2024 Seite 13 Anzahl der hängigen Ermittlungsverfahren) insbesondere frühere – namentlich auf die einschlägigen Strafbestimmungen abgestützte – Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil dar. Darüber hinaus könnten sich bei «Social-Media»-Delikten entsprechende Hinweise auch aus den konkreten Umständen ergeben, unter denen die Beiträge in den sozialen Medien geäußert werden (vgl. a.a.O. E. 8.7.4).

E. 6.3

Vorliegend ist – unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen und der Authentizität der eingereichten Beweismittel – festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Posts in seinem Facebook-Profil den Eindruck erweckt haben könnte, das gewaltsame Auftreten der Guerillas respektive den bewaffneten Kampf gegen die türkischen Sicherheitskräfte gutzuheissen und zu loben (vgl. SEM-act. [...]3/- ID-Nr. 005). Die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG erscheint deshalb rechtsstaatlich nicht von vornherein illegitim. Es steht im Übrigen nicht fest, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen in den sozialen Medien überhaupt Anklage erheben wird, ob das Gericht eine solche Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnet würde, ob er in der Folge (aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven) zu einer Strafe (flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität) verurteilt würde und ob ein solches Urteil vor den türkischen Rechtsmittelinstanzen bestehen könnte (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 und beispielsweise die Urteile D-4111/2023 vom 21. Januar 2025 E. 6.3, E-5158/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 5 und 6 und D-4815/2020 vom 30. September 2024 E. 5 und 6). In Anbetracht der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Verurteilung damit rechnen müsste, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er vorbestraft ist, weshalb er bei der Strafzumessung als «Ersttäter» behandelt würde. Die von ihm geschilderten Aktivitäten für die HDP, die sich insbesondere für die Rechte der kurdischen Minderheit in der Türkei einsetzt, begründen kein exponiertes politisches Profil. Der Beschwerdeführer geht zwar davon aus, dass er seit geraumer Zeit von der türkischen Polizei beobachtet

wurde (vgl. SEM-act. [...]18/15 F68–73), von direkten Begegnungen mit den türkischen Sicherheitsbehörden berichtete er indessen nicht. Seinen Angaben gemäss sei er seit vielen Jahren ein aktiver Nutzer der sozialen Medien gewesen (vgl. SEM-act. [...]18/15 F76–F81), was auch zusammen mit seinen Aktivitäten für die HDP nicht dazu führte, dass die türkischen Sicherheitskräfte Kontakt mit ihm aufgenommen hätten, um ihn zu ermahnen. Er wurde bisher weder festgenommen noch

D-1371/2024 Seite 14 von den Behörden befragt noch anderweitig von ihnen behelligt. Der Beschwerdeführer betonte denn auch, seine Aktivitäten seien legal gewesen, er habe nichts Falsches getan (vgl. SEM-act. [...]18/15 F45, F64).

E. 6.4

Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen erachtet das Bundesverwaltungsgericht die statistische Wahrscheinlichkeit, dass die gegen den Beschwerdeführer (möglicherweise) eröffneten Ermittlungsverfahren in ein strafrechtliches Gerichtsverfahren münden, er in diesem verurteilt und die Verurteilung von den höheren Gerichtsinstanzen bestätigt wird, als nicht beachtlich. Ihm kann nach dem Gesagten keine objektiv begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung zuerkannt werden.

E. 6.5

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Benachteiligungen während seiner Schulzeit und die vermutete Beobachtung durch die Polizei aufgrund seiner Aktivitäten für die HDP bei ihm seelische Verletzungen verursachten sowie Spuren und Verunsicherung hinterliessen. Die von ihm geschilderte Lebenssituation und die allenfalls in beruflicher Hinsicht erlittenen Benachteiligungen sind in ihrer Intensität objektiv gesehen indessen zu wenig schwerwiegend, um als ernsthafte Nachteile – Art. 3 AsylG nennt namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit oder das Erzeugen eines unerträglichen psychischen Drucks – bezeichnet werden zu können. Letzterer lässt sich vorliegend auch deshalb nicht bejahen, weil mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks im Gesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden sollte, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen oder unzumutbar erschweren. Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen, sind grundsätzlich hoch. Diesbezüglich ist einerseits festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen von den türkischen Behörden ausgehenden Übergriffen ausgesetzt wurde. Andererseits sind die von Mitschülern ausgehenden Schikanen und Übergriffe, die sich während seiner Schulzeit zutrug, nicht derart gewesen, dass sie ihm ein menschenwürdiges Leben in der Türkei unzumutbar erschwert hätten. Nach seiner Schulzeit studierte er während einiger Jahre in G._____ und lebte mehrere Monate in F._____, wo er keinen direkten behördlichen Behelligungen oder von Privatpersonen ausgehenden Belästigungen ausgesetzt war. Er gab zwar an, ein Freund habe ihm mitgeteilt, dass ihm seine Arbeitsstelle (...) aufgrund seiner politischen

D-1371/2024 Seite 15 Aktivitäten gekündigt worden sei (vgl. SEM-act. [...]18/15 F45 S.7, F54, F59), bezeichnete aber keine ihn unmittelbar betreffenden Vorkommnisse, die als asylrechtlich relevante Nachteile gewertet werden könnten.

E. 6.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben und Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

D-1371/2024 Seite 16 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3.1

Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft nicht. Der Beschwerdeführer war vor seiner Ausreise aus der Türkei keinen Übergriffen seitens der türkischen Sicherheitsbehörden oder Privatpersonen ausgesetzt. Unter Hinweis auf die vorstehend vorgenommene Würdigung seiner Vorbringen ist nicht anzunehmen, dass er zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt werden könnte. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-1371/2024 Seite 17

E. 9.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 9.4.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht auf dem ganzen Staatsgebiet von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2).

E. 9.4.3

Im Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten Grossteile der Infrastruktur. Der Vollzug der Wegweisung in eine der elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakır, Kilis, Sanliurfa und Elazığ) ist gemäss aktueller Rechtsprechung nicht generell unzumutbar, wobei die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen und dabei insbesondere der Situation

vulnerabler Personen gebührend Rechnung zu tragen ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3).

E. 9.4.4

Der junge Beschwerdeführer verfügt über eine gute schulische Ausbildung und erste Berufserfahrung (vgl. SEM-act. [...]18/15 F18-F21 und F28-F31). In seinem Heimatland hat er ein solides soziales Beziehungsnetz (vgl. SEM-act. [...]18/15 F6-F12). Gemäss seinen Angaben lebte er vor seiner Ausreise die meiste Zeit mit seinen Eltern und seiner jüngeren Schwester in D._____, während seiner Studienzeit in G._____ und nach dem Erdbeben für kurze Zeit in F._____ (vgl. SEM-act. [...]18/15 F3 ff. und F22 ff.). In E._____ lebt seine verheiratete Schwester Q._____ (vgl. SEM-act. [...]18/15 F12). Deshalb ist davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr in die Türkei bei seinen Eltern zumindest vorübergehend über eine gesicherte Wohnsituation verfügt und bei Bedarf auf die Unterstützung durch seine Verwandten zurückgreifen kann. Auch die von ihm geltend gemachten gesundheitlichen Probleme – Stress, psychische Belastung, Panikattacken (vgl. SEM-act. [...]18/15 F42 f.; [...]13/1; medizinisches Datenblatt für interne Arztbesuche vom 19. Februar 2024) – stehen einer Rückkehr in die Türkei nicht entgegen, da das dortige D-1371/2024 Seite 18 Gesundheitssystem insbesondere in den grösseren Städten europäischem Standard entspricht (vgl. Urteile des BVGer D-7122/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 5.2 und D-2059/2024 vom 15. Mai 2024 E. 6). Der Beschwerdeführer machte im Rahmen der Anhörung denn auch geltend, er habe in seinem Heimatland psychologische Hilfe in Anspruch genommen, und gab dazu drei Berichte des städtischen Krankenhauses (...) E._____ ab (vgl. SEM-act. [...]18/15 F45 S. 7, [...]18/15-3/- ID-Nr. 002).

E. 9.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht als unzumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Ergänzend festzuhalten ist, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als er stellt zu erachten ist und das Bundesverwaltungsgericht sich ein umfassendes Bild von den Vorbringen des Beschwerdeführers machen konnte. Es besteht daher keine Veranlassung, die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung und die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Beschwerde Ziff. 20). Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Instruktionsverfügung vom 6. März

D-1371/2024 Seite 19 2024 gutgeheissen wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

D-1371/2024 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.